

# G E S C H Ä F T S O R D N U N G

# des Aufsichtsrates der Hamburger Hochbahn AG

(Stand 14. August 2003)

#### **Rechte und Pflichten**

§ 1

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus der Satzung einschließlich dieser Geschäftsordnung, der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für den Vorstand sowie aus den aktienrechtlichen Bestimmungen.

# Vertretung

§ 2

Der Aufsichtsrat wird nach außen und gegenüber den anderen Organen der Gesellschaft durch seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende, ist dieser bzw. diese verhindert, durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

## Einberufung

§ 3

- (1) Der Aufsichtsrat soll viermal im Kalenderjahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Termine sollen zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrage des bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch den Vorstand. Sie sollen möglichst frühzeitig versandt werden. Ist ein Mitglied verhindert, soll es dies dem bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorstand rechtzeitig mitteilen.
- (3) Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen braucht in Abstimmung mit dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates diese Frist nicht eingehalten zu werden. Angelegenheiten, zu denen ein Beschluss gefasst werden soll, sind als gesonderte Tagesordnungspunkte auszuweisen.

# Sitzungsleitung, Teilnahme

§ 4

- (1) Der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet dessen Sitzungen. Ist er bzw. sie verhindert, übernimmt dies sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin, hilfsweise das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) An den Sitzungen nimmt grundsätzlich der Vorstand teil. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung und der Beschlussfassung zugestimmt haben.

# Beschlussfassung

§ 5

- (1) Geheime Abstimmungen sind auszuschließen.
  - Bei Personalentscheidungen kann der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrates auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes eine geheime Abstimmung zulassen, wenn schutzwürdige Interessen eines Mitgliedes dieses erfordern. Der oder die Vorsitzende hat die Entscheidung über die Art der Abstimmung nach pflichtgemäßen Ermessen zu treffen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen.
- (3) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernschriftlich (z.B. Telefax) oder fernmündlich durchgeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

## Niederschriften

§ 6

- (1) Der Vorstand hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind.
- (2) Die Niederschriften sind dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin möglichst binnen zwei Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und anschließend

allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden. Die Niederschriften sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Für einen schriftlich, fernschriftlich oder fernmündlich zustande gekommenen Beschluss gilt entsprechendes.

#### **Ausschüsse**

### § 7

- (1) Mit dem Beschluss über die Bildung eines Ausschusses des Aufsichtsrates sind auch seine Aufgaben und Befugnisse festzulegen.
- (2) Auf das Verfahren der Ausschüsse finden neben den Bestimmungen der Satzung die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sollen grundsätzlich allen Mitgliedern des Aufsichtsrates übersandt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Finanzausschuss mit sechs Mitgliedern. Er besteht aus je drei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer.
  - Zum Vorsitzenden des Ausschusses bestellt der Aufsichtsrat ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner und zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer.
- (4) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats, die finanziell oder personell von besonderer Bedeutung sind, vorzubereiten. Hierzu gehören insbesondere die in § 8 der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats für den Vorstand aufgeführten Angelegenheiten.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Finanzausschuss nicht angehören, können an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Sie sind von jeder Ausschusssitzung durch Mitteilung der Tagesordnung zum selben Zeitpunkt wie die Mitglieder des Finanzausschusses zu unterrichten.

#### Vertraulichkeit

§ 8

Die Beratungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, einschließlich schriftlicher Unterlagen, sind vertraulich zu behandeln.

Beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrates der HAMBURGER HOCHBAHN AKTIENGESELLSCHAFT am 14. August 2003